



RICHTLINIEN FÜR VERMIETUNGEN DER ERZDIOZÈSE SALZBURG

Basis ist der aktuelle Richtwert gemäß § 5 Abs 2 des Richtwertgesetzes für das Bundesland Salzburg. Die Zinsfestsetzung wurde im Konsistorium am 24.05.2023 beschlossen und ist für Mietverhältnisse ab 01.06.2023 gültig.

Freie Vermietung	Pfarrassistenten Pastoralassistenten (im Pfarrhof wohnend) und Pensionierte Priester	Diözesane Mitarbeiter	Pensionierte Mitarbeiter
Richtwertmietzins zuzüglich 40% Aufschlag	Mindestmietzins	Richtwertmietzins abzüglich 10%	aktueller Richtwertmietzins
12,91 €/m² brutto 11,74 €/m ² netto	6,92 €/m² brutto 6,29 €/m ² netto	8,30 €/m² brutto 7,55 €/m ² netto	9,22 €/m² brutto 8,38 €/m ² netto

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE PUNKTE:

Die oben angeführten Mietzinse gelten nur bei diözesanen Gebäuden. Betriebs-, Heiz- und Stromkosten sind nicht inkludiert. Zu- und Abschläge sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Überprüfung bzw. ortsübliche Anpassung der zur Anwendung kommenden Mietzinse bei Vertragserrichtung obliegt der Kirchenaufsichtsbehörde.

Alle Mietverträge werden mit einer Wertsicherungsklausel abgeschlossen.

Der Mindestmietzins gilt nur, wenn die Herstellungskosten nicht bekannt sind. Im Falle einer Neuerrichtung oder Sanierung gelten andere Mietzinse.

Wenn die Pfarre umsatzsteuerbefreit ist, sind immer die **Bruttobeträge** beim Mietzins heranzuziehen.

Wenn die Pfarre umsatzsteuerpflichtig ist, so sind die **Nettobeträge** zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen USt von 10 % (bei privatem Wohnzweck) heranzuziehen.

Bei Geschäftsraummiete darf ein monatlicher Nettohauptmietzins von **3,14 €/m²** nicht unterschritten werden, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen USt von 20 %.

Der Mindestmietzins – siehe Tabelle – darf keinesfalls unterschritten werden.